

Ehrungsordnung des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes e.V.

Präambel

Der Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. würdigt Verdienste um das Turnen durch Ehrungen.

Diese Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete ehrenamtliche Mitarbeit, als auch mit der Absicht zur Motivation für künftiges Engagement vorgenommen.

Die Ehrungsordnung und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen sind Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.

Jede Ehrung erfolgt im Namen des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes e.V. und des für ihre Beschlussfassung nach dieser Ordnung bestimmten Organs. Ehrungen sollen in würdiger Form vorgenommen werden.

§ 1

Der Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V. verleiht:

1. Die silberne Ehrennadel des BTFB mit Urkunde
2. Die goldene Ehrennadel des BTFB mit Urkunde
3. Die Ehrenmitgliedschaft im BTFB mit goldener Ehrennadel und Urkunde
4. Die Urkunde für besondere sportliche Leistungen
5. Den Ehrenbrief des BTFB
6. „Gerhard Berger“ Medaille

§ 2

Die silberne Ehrennadel mit Urkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein oder 5 Jahre im BTFB tätig sind oder waren.

Antragsberechtigt sind die Vereine und die Mitglieder des Hauptausschusses des BTFB.

Verleihungsberechtigt ist der Präsidialrat des BTFB.

§ 3

Die goldene Ehrennadel mit Urkunde kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die mindestens 20 Jahre ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein oder 10 Jahre im BTFB tätig sind oder waren und sich dabei um die Förderung des Turnens besondere Verdienste erworben haben.

Antragsberechtigt sind die Vereine und die Mitglieder des Hauptausschusses des BTFB.

Verleihungsberechtigt ist der Präsidialrat des BTFB.

§ 4

Die Ehrenmitgliedschaft im BTFB als höchste Ehrung kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich überragende Verdienste um die Turnbewegung und die Förderung des BTFB oder dessen Zwecke erworben haben.

Antragsberechtigt ist das BTFB-Präsidium.

Verleihungsberechtigt ist der Landesturntag des BTFB.

§ 5

Die Urkunde für besondere sportliche Leistungen kann an Mitglieder unserer Vereine verliehen werden, die bei nationalen und internationalen Titelkämpfen, sowie bei Olympischen Spielen herausragende Erfolge errungen haben.

Der BTFB-Präsidialrat beschließt die Verleihung.

§ 6

Der Ehrenbrief des BTFB kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die das Turnen außergewöhnlich gefördert haben und nicht Mitglied eines Vereins des BTFB sind.

Der BTFB-Präsidialrat beschließt die Verleihung.

§ 7

Die „Gerhard Berger“ Medaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung der Turnspiele besondere Verdienste erworben haben.

Antragsberechtigt sind die Vereine und die Mitglieder des Hauptausschusses des BTFB.

Verleihungsberechtigt ist das TK Spiele des BTFB.

§ 8

Vereine können zur Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen folgende Jubiläumsgaben im Kalenderjahr vor dem Jubiläum beantragen:

| | |
|------------------|-------------|
| bei 50 Jahren = | Euro 130,00 |
| bei 75 Jahren = | Euro 195,00 |
| bei 100 Jahren = | Euro 260,00 |
| bei 125 Jahren = | Euro 320,00 |
| bei 150 Jahren = | Euro 385,00 |

Der Präsidialrat beschließt die Anträge.

§ 9

Die Antragstellenden für eine Ehrung gemäß § 2, 3 können gegen einen ablehnenden Beschluss des Präsidiums Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, das aus dem ständigen Vorsitzenden (§ 19 der BTFB-Satzung) und den Ehrenmitgliedern des BTFB besteht.

§ 10

Für die Bearbeitung eines Ehrungsantrags ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom BTFB-Präsidium festgesetzt wird.

§ 11

Die Ehrungsordnung ist in der vorliegenden Form am 26.03.2001 vom Turntag beschlossen worden. Letzte Änderung Turntag 16.10.2017.